

haben und thuen, in Kraft dieses Briefes und Macht, daß sie, so oft es Noth sein würde, einen Rath derselben Stadt Budissin erwählen und kiesen sollen und mögen, Uns und der Stadt zu Ehr und Nutz, doch mit solchem Unterschiede, daß der Rath, der gefessen hat, kiesen und wählen zwölf aus der Gemeinde und zwei Geschworne aus jedem Handwerke, gute biedere Leute und den Alle mit einander kiesen sollen: als sechs aus der Gemeine und sechs aus denen Handwerkern der Rath sein soll, und daß der Dreizehnte der Bürgermeister sei, ein Jahr aus der Gemeine, das andere Jahr aus den Handwerkern, und also fort allwege immer gehalten werden soll. Und wenn man einen Rath verkehren will, daß an sieben alte Schöppen, so ein Jahr gefessen sind, in den Rath bleiben sollen, und sechs aus dem Rath gelassen werden und Andere an ihre Stelle kiesen, als wie sie das vor Alters gethan haben, also auch Andere unsere Städte, daselbst gelegen, damit begnadigt sind. Und gebieten darum unserem Hauptmann zu Budissin, unseren lieben Getreuen, der nun ist oder künftige Zeiten werde, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß er, der Vorgenannte, unsere Bürger zu Budissin an solche unserer Gnade nicht hindern, noch irren in keiner Weise, sondern sie dabei geruhiglich und ungehindert bleiben lassen, als lieb ihm sei, unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Urkund dieses Briefes, versiegelt mit unserem königl. Insiegel, gegeben zu Prag nach Chr. Geb. 1391, am Tage St. Antonii, unserem Reiche des böhmischen im 28., des römischen im 15. Jahre.

Wegen des Gehorsams der Bürger.

Karl, von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, ꝛ. ꝛ.
Wir geben und thuen kund öffentlich mit diesem gegenwärtigen Briefe allen denen, die ihn hören, sehen oder lesen, daß wir durch Friedes und Gemachs, auch durch gemeines